

► Kostenrecht

Erstattung der Kosten bei Schadenersatzansprüchen

| Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadenersatzforderung entspricht. |

Nach dem BGH (5.12.17, VI ZR 24/17, Abruf-Nr. 198869) ist im Erstattungsverhältnis auf den tatsächlichen Schaden abzustellen. Der Geschädigte trägt damit das volle Risiko, dass er zunächst zu viel fordert und sich die berechnete Forderung später als geringer darstellt. Es können also im Innenverhältnis höhere Rechtsverfolgungskosten aus dem Wert der höchsten Forderung entstehen, die nur teilweise – aus dem Wert der berechtigten Forderung – erstattungsfähig sind.

PRAXISHINWEIS | Weisen Sie Ihren maximal fordernden Mandanten hierauf hin, um späteren „Ärger“ zu vermeiden. Jedenfalls vorgerichtlich können Sie Ihrem Mandanten mit einer Gebührenvereinbarung entgegengekommen, der die tatsächliche Schadenersatzsumme als maßgeblich für die Berechnung im Innenverhältnis bestimmt, § 4 Abs. 1 S. 1 RVG.

► Versicherungsrecht

Unwirksame Klauseln in der Restschuldlebensversicherung

| Eine Ausschlussklausel in den Versicherungsbedingungen zu einem Ratenschutzversicherungsvertrag „Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei Tod durch Ihnen bei Antragstellung bekannte Erkrankungen, ihrer Folgen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Antragstellung eintritt und mit diesen Erkrankungs- oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht“ ist unwirksam. |

Unter „Erkrankungen“ verstand der Versicherer solche „des Herzens, des Kreislaufsystems, der Blutgefäße, der Leber, der Wirbelsäule, der Gelenke, der Verdauungsorgane, der Schilddrüse, der Haut, der Atmungsorgane sowie Stoffwechselerkrankungen, Nieren- und Harnwegserkrankungen, bösartige Tumorerkrankungen als auch die Folgen von HIV-Infektionen/AIDS, Suchterkrankungen und psychische oder neurologische Erkrankungen.“ Nach Ansicht des LG Dortmund (12.7.17, 2 O 454/16, Abruf-Nr. 199713) weicht die Versicherung zu Ungunsten des Versicherungsnehmers von der gesetzlichen Regelung in § 19 VVG ab und benachteiligt diesen unangemessen.

MERKE | Der Gläubiger kann auf die Ansprüche aus einer solchen Versicherung zugreifen und muss eine Zurückweisung der Ansprüche unter Verweis auf die beanstandete oder vergleichbare Klauseln nicht dulden.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 198869

Gebühren-
vereinbarung



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 199713

Gläubiger ist
anspruchsberechtigt